

Beschlussprotokoll der Stadtratssitzung vom 18.06.2015 -öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1.:

Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 13.05.2015

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 13.05.2015 und genehmigt diese in unveränderter Form.

Tagesordnungspunkt 2.:

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die Erweiterung des Industriegebietes in Pleinting, Deckblatt Nr. 60; hier: Feststellungsbeschluss

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gem. Deckblatt Nr. 60 zur Erweiterung des Industriegebietes (GI) in Pleinting wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.05.2015 bis 05.06.2015 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgende Stellungnahmen ein.

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 13.05.2015

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände. Die Abfallentsorgung kann über die bestehende öffentliche Erschließungsstraße Oskar-von-Miller-Str. erfolgen. Weiter wird auf die gesetzlichen Regelungen hingewiesen. Die Müllbehälter oder Müllnormgroßbehälter können auf Antrag auch auf Privatgrund geleert werden. Voraussetzung hierfür sind geeignete Durchfahrts- oder Wendemöglichkeiten für 3-achsige Müllsammelfahrzeuge. In diesem Fall wäre die Erteilung einer Haftungsfreistellung zwingend erforderlich.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entsorgung ist gesichert.

Staatliches Bauamt Passau, Schreiben vom 12.05.2015

Es wird lediglich auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 25.11.2014 verwiesen, welche aufrechterhalten bleibt.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Einwände wurden in der Stellungnahme vom 25.11.2014 nicht geäußert.

Stadtwerke Vilshofen KU, Schreiben vom 29.04.2015

Grundsätzlich keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Anschlussmöglichkeit für Schmutzwasser besteht. Der Schmutzwasserkanal ist in der Zufahrt zum Logis-

tikunternehmen Hornbach verlegt. Für die Oberflächenentwässerung ist die Fa. Maier/Korduletsch eigenverantwortlich.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anschlussmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal sowie die Oberflächenentwässerung ist vom Bauherren mit den Stadtwerken abzustimmen.

Stadtwerke Vilshofen GmbH, Schreiben vom 29.04.2015

Grundsätzlich keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass die Versorgungsleitungen in der Stichstraße zum Logistikunternehmen Hornbach liegen und in das Erschließungsgebiet verlängert werden müssen. Eine Gasversorgung ist nicht möglich.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anschlussmöglichkeit ist vom Bauherren mit den Stadtwerken abzustimmen.

Gemeinde Künzing, Schreiben vom 18.05.2015

Es dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussverhalten des Angerbaches ergeben.

Abwägung: Wie bereits im Billigungs- und Auslegungsbeschluss behandelt, wird in den Angerbach baulich nicht eingegriffen. Mögliche Einleitungen von Oberflächenwasser werden durch ein Wasserrechtsverfahren geregelt.

Es ist von keinen Auswirkungen auf das Abflussverhalten des Angerbaches auszugehen.

Bayernwerk AG, Schreiben vom 26.05.2015

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

110-kV Freileitung: Die in unserer Stellungnahme, BAG-DNLL ME ID 16078, vom 02.12.2014, genannten Auflagen und Hinweise werden in der Satzung ausreichend berücksichtigt.

Mittel- und Niederspannung: Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Mittelspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Für den rechtszeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Im Planungsbereich wird die Errichtung neuer Transformatorenstationen sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich. Für die Transformatorenstationen benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk AG zu sichern ist. Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen werden im Bebauungsplan „GI Industriegebiet Pleinting – Maier/Korduletsch“, Deckblatt Nr. 2 ergänzt.

Landratsamt Passau, Abteilung Städtebau, Schreiben vom 07.05.2015

Auf die Stellungnahme im Verfahren vom 08.12.2014 wird hingewiesen, die auch hierfür gilt.

Abwägung: In der Stellungnahme vom 08.12.2014 wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Bezeichnung des Sondergebietes wurde bereits vorgenommen.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Einwände erhoben:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 20.05.2015

Markt Hofkirchen, Schreiben vom 07.05.2015

Kreisbrandrat, Mitteilung vom 05.05.2015

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 29.05.2015

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 29.05.2015

Landratsamt Passau, Immissionsschutz, Schreiben vom 28.05.2015

Landratsamt Passau, Sg. 53- Bodenschutzrecht, Schreiben vom 08.05.2015

Der Planentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Deckblatt Nr. 60 in der Fassung vom 18.06.2015 wird gem. § 5 BauGB festgestellt.

Tagesordnungspunkt 3.:

**Änderung des Bebauungsplanes "GI Industriegebiet Pleinting - Maier/Korduletsch",
Deckblatt Nr. 1; hier: Satzungsbeschluss**

Anwesend:22 | Stimmen: dafür 22 - dagegen 0

Beschluss:

Für die Änderung des Bebauungsplanes „GI Industriegebiet Pleinting – Maier/Korduletsch“ durch Deckblatt Nr. 1 wurde die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 05.05.2015 bis 05.06.2015 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

Kreisbrandmeister, Herr Königsbauer, Schreiben vom 05.05.2015

Seitens des abwehrenden Brandschutzes besteht mit der Bebauungsplanänderung in der dargestellten Form Einverständnis, wenn die in der Begründung unter Nr. 2.1.11 aufgeführten, den abwehrenden Brandschutz betreffenden Auflagen eingehalten werden. Bezüglich der Sicherstellung des für den Hochtank erforderlichen Lösch- bzw. Kühlwassers wird vom Betreiber noch ein entsprechendes Gutachten vorgelegt werden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadtwerke Vilshofen KU, Schreiben vom 29.04.2015

Von Seiten der Stadtwerke Vilshofen KU bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes. Es besteht nur die Anschlussmöglichkeit für Schmutzwasser, der Schmutzwasserkanal ist in der Zufahrt zum Logistikunternehmen Hornbach verlegt. Für die Oberflächenentwässerung ist die Fa. Maier/Korduletsch eigenverantwortlich.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Stadtwerke Vilshofen GmbH, Schreiben vom 29.04.2015

Von Seiten der Stadtwerke Vilshofen bestehen gegen die Änderungen des Bebauungsplanes keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass die Versorgungsleitungen in der Stichstraße zum Logistikzentrum Hornbach liegen und in das Erschließungsgebiet verlängert werden müssen. Eine Gasversorgung ist nicht möglich.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind dem Bauherren bereits bekannt.

Bayernwerk AG, Schreiben vom 26.05.2015

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

110-kV Freileitung: Die in unserer Stellungnahme, BAG-DNLL ME ID 16078, vom 02.12.2014, genannten Auflagen und Hinweise werden in der Satzung ausreichend berücksichtigt.

Mittel- und Niederspannung: Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Mittelspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Für den rechtszeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Im Planungsbereich wird die Errichtung neuer Transformatorenstationen sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich. Für die Transformatorenstationen benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk AG zu sichern ist. Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen werden unter Nr. 2.1.16 Energieversorgungsanlagen ergänzt.

Landratsamt Deggendorf, Schreiben vom 05.05.2015

Der im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelte Ausgleichsbedarf soll teilweise im Landkreis Deggendorf nachgewiesen werden. Hierzu wurde ein Ausgleichsflächenbebauungsplan erstellt und mit der UNB Deggendorf abgestimmt. Die Gemeinde Künzing hat zwischenzeitlich das erforderliche Bauleitplanverfahren eingeleitet. Seitens der UNB Deggendorf wurden zu dem Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht. Die Gemeinde Künzing wurde gebeten, die Ausgleichsfläche an das Landesamt für Umweltschutz zum Eintrag ins Ökoflächenkataster zu melden.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen.

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 13.05.2015

Grundsätzlich keine Einwände. Die Abfallentsorgung kann über die bestehende öffentliche Erschließungsstraße Oskar-von-Miller Straße erfolgen. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems ist vorzusehen. Die Auswahlkriterien bei der Ermittlung des Standorts für ggf. notwendige Müllnormgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum sind zu berücksichtigen. Diese können auf Antrag auch auf dem Privatgelände geleert werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein geeigneter Durchfahrts- oder Wendemöglichkeiten für 3-achsige Müllsammelfahrzeuge. In diesem Fall wäre die Erteilung einer Haftungsfreistellung für das Abfuhrunternehmen bzw. dem ZAW Donau-Wald zwingend erforderlich.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet.

Staatliches Bauamt Passau, Schreiben vom 12.05.2015

Zu o.g. Vorhaben wurde bereits eine bauamtliche Stellungnahme vom 25.11.2015, Nr. S1-4622-106/14 abgegeben. Die btl. Stellungnahme bleibt weiterhin aufrecht erhalten und gilt sinngemäß für die erneute Auslegung.

Bei der Beachtung der o.g. btl. Stellungnahme bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes „GI Industriegebiet Pleinting – Maier/Korduletsch“ durch Deckblatt Nr. 1 und 2 sowie Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 60 von Seiten des Staatlichen Bauamtes keine Bedenken.

Abwägung: *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits abgewogen und in den Planungen beachtet.*

Gemeinde Künzing, Schreiben vom 20.05.2015

Es dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussverhalten des Angerbaches ergeben.

Abwägung: *In den Angerbach wird baulich nicht eingegriffen. Mögliche Einleitungen von Oberflächenwasser werden durch ein Wasserrechtsverfahren geregelt.*

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 29.05.2015

Bereich Landwirtschaft: Keine Einwände, landwirtschaftliche Belange nicht berührt.

Bereiche Forsten: Die in unserem Schreiben vom 26.11.2015 aufgestellte Forderung nach einer annähernd gleichen Ersatzaufforstung ist mit dem Ausgleichsflächenbebauungsplan Hengersreit (Gemeinde Künzing, Lkr. Deggendorf) erfüllt. Von unserer Seite sind keine weiteren Einwendungen oder Auflagenforderungen zu erheben.

Abwägung: *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Landratsamt Passau, Abteilung Wasserrecht, Schreiben vom 09.06.2015

Das o. g. geplante Gebiet gehört zum Kraftwerksgelände Pleinting. Die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus diesem Gebiet über ein Pumpwerk in die Donau wurde mit Bescheid des LRA Passau v. 25.07.1998, Az. WA 3438, wasserrechtlich erlaubt. Die Erlaubnis endet am 31.12.2018.

Einleiter im wasserrechtlichen Sinn und damit Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis für die (u. a.) Niederschlagswassereinleitung aus dem Kraftwerksgelände in die Donau ist nunmehr die E.ON als Rechtsnachfolger der Bayernwerk GmbH (§ 8 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz –WHG). Die erteilte Erlaubnis vom 25.07.1998 deckt das nunmehr geplante Gelände des „GI Pleinting Maier/Korduletsch“ hinsichtlich Niederschlagswasserbeseitigung ab, sofern keine wesentlichen Änderungen an der damaligen Entwässerungsplanung bzw. –einrichtungen sowie dem Einzugsgebiet vorgenommen wurden oder werden. Da die Erlaubnis Ende 2018 abläuft, ist rechtzeitig vorher von der E.ON bzw. dessen evtl. Rechtsnachfolger eine neue Erlaubnis zumindest für die Niederschlagswassereinleitung zu beantragen.

Die nunmehrige (Mit-)benutzung der Einleitungsstelle durch die Fa. Maier & Korduletsch ist privatrechtlich zu regeln. Die Vereinbarung ist bei der Bauleitplanung vorzulegen.

Abwägung: *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bis Ende 2018 bestandkräftige wasserrechtliche Erlaubnis deckt den überplanten Bereich ab. Eine Vereinbarung zur Mitbenutzung der Einleitungsstelle ist vor Rechtskraft des Bebauungsplanes der Stadt Vilshofen an der Donau vorzulegen. Sofern auf dem überplanten Bereich Nutzungen aufgenommen werden, die eine weitergehende wasserrechtliche Genehmigung erfordern, ist ein ergänzendes Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Dies ist in der privatrechtlichen Vereinbarung ebenfalls zu berücksichtigen.*

Landratsamt Passau, Abteilung Städtebau, Schreiben vom 29.05.2015

Auf die Stellungnahme vom 08.12.2014 wird hingewiesen. Ergänzend wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Zufahrtsmöglichkeit über die bestehende Zufahrt mittels dinglicher Sicherung bei Gewerbe keine gesicherte Erschließung darstellt. Die Zufahrt sollte folglich unmittelbar von der Oskar-von-Miller-Straße zum Geltungsbereich „GI Weinzierl“ festgesetzt und im Plan dargestellt werden.

Abwägung: Das Planzeichen "Einfahrtsbereich" (6.4 PlanzV) wird in den Festsetzungsplan hin zur Oskar-von-Miller Straße aufgenommen, sodass die Erschließung rechtlich gesichert ist.

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 20.05.2015

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die noch offenen Fragestellungen wurden nun bearbeitet und, wo erforderlich, wurden entsprechende Änderungen/Ergänzungen in den Festsetzungen aufgenommen.

Insbesondere wurde festgestellt:

1. Das Vorhaben ist verträglich mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen der angrenzenden Natura2000-Gebiete.
2. Die Ausgleichsfläche E8 liegt im Landkreis Deggendorf und kann hieramts naturschutzfachlich nicht geprüft werden. Sofern von der örtlich zuständigen UNB Deggendorf die Fläche und die vorgesehenen Maßnahmen für geeignet befunden wurden, bestehen hier keine grundsätzlichen Bedenken. Der aktuelle Stand dazu kann nicht im Detail nachvollzogen werden. Jedoch wird allgemein darauf hingewiesen, dass sich die Umsetzung der Maßnahmen durch die verantwortliche Stadt Vilshofen in einer Nachbarkommune möglicherweise aufwendiger gestalten kann als im eigenen Hoheitsbereich
3. Artenschutzrechtlich gebotene CEF-Maßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG wurden erarbeitet und in die Festsetzungen aufgenommen. Bei Umsetzung werden keine Verbote nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Auf das Erfordernis der fristgerechten vorgezogenen Umsetzung dieser Maßnahmen wird hingewiesen.
4. Gesetzlich geschützte Flächen sind nicht vorhanden bzw. werden nicht beansprucht.

Ergänzend wird hingewiesen:

Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG zu gewährleisten ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinden sind, die Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Reallast zugunsten des Freistaates Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht. Für den Vollzug ist die Kommune zuständig. Dies ist vor Rechtskraft der Satzung geboten. Um einen Abdruck der Grunddienstbarkeit an die untere Naturschutzbehörde wird gebeten. Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind die Ausgleichsflächen von der Gemeinde an das Landesamt für Umweltschutz zu melden. Sollte sich die Ausgleichsfläche im Eigentum der Gemeinde befinden, ist keine Eintragung erforderlich; wir bitten um entsprechende Mitteilung.

Abwägung: Die Stellungnahme wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

Zu Nr. 2: Im Bauleitplanverfahren zur Ausgleichsfläche im Bereich Hengersreit gingen keine negativen Stellungnahmen bezüglich der Planungen ein.

Zu Nr. 3: Der Hinweis auf vorgezogene Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird an den Bauherren weitergegeben.

Der Hinweis auf die erforderliche Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Reallast zugunsten des Freistaates Bayern vor Rechtskraft der Satzung wird an den Bauherren weitergegeben. Ein Abdruck der Dienstbarkeit und der Reallast wird an das Landratsamt Passau nach Vorlage bei der Stadt Vilshofen weitergeleitet.

Von folgenden Fachstellen wurden keine Einwände erhoben:

Markt Hofkirchen, Schreiben vom 07.05.2015

Landratsamt Passau, Immissionsschutz, Schreiben vom 28.05.2015

Landratsamt Passau, Sg. 53 – Bodenschutzrecht, Schreiben vom 08.05.2015

Ebenso wurden keine Einwände oder Bedenken von Bürgern vorgebracht.

Das Deckblatt Nr. 1 zur Änderung des Bebauungsplanes „GI Industriegebiet Pleinting – Maier/Korduletsch“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 18.06.2015 wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tagesordnungspunkt 4.:

Änderung des Bebauungsplanes "GI Industriegebiet Pleinting - Maier/Korduletsch", Deckblatt Nr. 2; hier: Billigungsbeschluss mit erneuter Auslegung der Planunterlagen

Anwesend: 22 | Stimmen: dafür 22 - dagegen 0

Beschluss:

Für die Änderung des Bebauungsplanes „GI Industriegebiet Pleinting – Maier/Korduletsch“ durch Deckblatt Nr. 2 wurde die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 05.05.2015 bis 05.06.2015 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

Kreisbrandmeister, Herr Königsbauer, Schreiben vom 05.05.2015

Seitens des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen die dargestellte Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadtwerke Vilshofen KU, Schreiben vom 29.04.2015

Von Seiten der Stadtwerke Vilshofen KU bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes. Es besteht nur die Anschlussmöglichkeit für Schmutzwasser, der Schmutzwasserkanal ist in der Zufahrt zum Logistikunternehmen Hornbach verlegt. Für die Oberflächenentwässerung ist die Fa. Maier/Korduletsch eigenverantwortlich.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Stadtwerke Vilshofen GmbH, Schreiben vom 29.04.2015

Von Seiten der Stadtwerke Vilshofen GmbH bestehen gegen die Änderungen des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass die Versorgungsleitungen in der Stichstraße zum Logistikzentrum Hornbach liegen und in das Erschließungsgebiet verlängert werden müssen. Eine Gasversorgung ist nicht möglich.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind dem Bauherren bereits bekannt.

Bayernwerk AG, Schreiben vom 26.05.2015

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

110-kV Freileitung: Die in unserer Stellungnahme, BAG-DNLL ME ID 16078, vom 02.12.2014, genannten Auflagen und Hinweise werden in der Satzung ausreichend berücksichtigt.

Mittel- und Niederspannung: Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Mittelspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Für den rechtszeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit

dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Im Planungsbereich wird die Errichtung neuer Transformatorenstationen sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich. Für die Transformatorenstationen benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk AG zu sichern ist. Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen werden unter Nr. 2.1.16 Energieversorgungsanlagen ergänzt.

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 13.05.2015

Grundsätzlich keine Einwände. Die Abfallentsorgung kann über die bestehende öffentliche Erschließungsstraße Oskar-von-Miller Straße erfolgen. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems ist vorzusehen. Die Auswahlkriterien bei der Ermittlung des Standorts für ggf. notwendige Müllnormgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum sind zu berücksichtigen. Diese können auf Antrag auch auf dem Privatgelände geleert werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein geeigneter Durchfahrts- oder Wendemöglichkeiten für 3-achsige Müllsammelfahrzeuge. In diesem Fall wäre die Erteilung einer Haftungsfreistellung für das Abfuhrunternehmen bzw. dem ZAW Donau-Wald zwingend erforderlich.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet.

Staatliches Bauamt Passau, Schreiben vom 12.05.2015

Zu o.g. Vorhaben wurde bereits eine bauamtliche Stellungnahme vom 25.11.2015, Nr. S1-4622-106/14 abgegeben. Die btl. Stellungnahme bleibt weiterhin aufrecht erhalten und gilt sinngemäß für die erneute Auslegung.

Bei der Beachtung der o.g. btl. Stellungnahme bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes „GI Industriegebiet Pleinting – Maier/Korduletsch“ durch Deckblatt Nr. 1 und 2 sowie Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 60 von Seiten des Staatlichen Bauamtes keine Bedenken.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits abgewogen und in den Planungen beachtet.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 20.05.2015

Auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 04.12.2014 wird Bezug genommen, welche unverändert gilt. Einwände wurden in der genannten Stellungnahme nicht erhoben.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Künzing, Schreiben vom 18.05.2015

Es dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussverhalten des Angerbaches ergeben.

Abwägung: In den Angerbach wird baulich nicht eingegriffen. Mögliche Einleitungen von Oberflächenwasser werden durch ein Wasserrechtsverfahren geregelt.

Landratsamt Passau, Abteilung Wasserrecht, Schreiben vom 09.06.2015

Das o. g. geplante Gebiet gehört zum Kraftwerksgelände Pleinting. Die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus diesem Gebiet über ein Pumpwerk in die Donau

wurde mit Bescheid des LRA Passau v. 25.07.1998, Az. WA 3438, wasserrechtlich erlaubt. Die Erlaubnis endet am 31.12.2018.

Einleiter im wasserrechtlichen Sinn und damit Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis für die (u. a.) Niederschlagswassereinleitung aus dem Kraftwerksgelände in die Donau ist nunmehr die E.ON als Rechtsnachfolger der Bayernwerk GmbH (§ 8 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz –WHG). Die erteilte Erlaubnis vom 25.07.1998 deckt das nunmehr beplante Gelände des „GI Pleinting Maier/Korduletsch“ hinsichtlich Niederschlagswasserbeseitigung ab, sofern keine wesentlichen Änderungen an der damaligen Entwässerungsplanung bzw. –einrichtungen sowie dem Einzugsgebiet vorgenommen wurden oder werden. Da die Erlaubnis Ende 2018 abläuft, ist rechtzeitig vorher von der E.ON bzw. dessen evtl. Rechtsnachfolger eine neue Erlaubnis zumindest für die Niederschlagswassereinleitung zu beantragen.

Die nunmehrige (Mit-)benutzung der Einleitungsstelle durch die Fa. Maier & Korduletsch ist privatrechtlich zu regeln. Die Vereinbarung ist bei der Bauleitplanung vorzulegen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bis Ende 2018 bestandskräftige wasserrechtliche Erlaubnis deckt den überplanten Bereich ab. Eine Vereinbarung zur Mitbenutzung der Einleitungsstelle ist vor Rechtskraft des Bebauungsplanes der Stadt Vilshofen an der Donau vorzulegen. Sofern auf dem überplanten Bereich Nutzungen aufgenommen werden, die eine weitergehende wasserrechtliche Genehmigung erfordern, ist ein ergänzendes Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Dies ist in der privatrechtlichen Vereinbarung ebenfalls zu berücksichtigen.

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 20.05.2015

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die noch offenen Fragestellungen wurden nun bearbeitet und, wo erforderlich, wurden entsprechende Änderungen/Ergänzungen in den Festsetzungen aufgenommen.

Insbesondere wurde festgestellt:

1. Das Vorhaben ist verträglich mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen der angrenzenden Natura2000-Gebiete.
2. Artenschutzrechtlich gebotene CEF-Maßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG wurden erarbeitet und in die Festsetzungen aufgenommen. Bei Umsetzung werden keine Verbote nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Auf das Erfordernis der fristgerechten vorgezogenen Umsetzung dieser Maßnahmen wird hingewiesen.
3. Gesetzlich geschützte Flächen sind nicht vorhanden bzw. werden nicht beansprucht.

Ergänzend wird hingewiesen:

Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG zu gewährleisten ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinden sind, die Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Reallast zugunsten des Freistaates Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht. Für den Vollzug ist die Kommune zuständig. Dies ist vor Rechtskraft der Satzung geboten. Um einen Abdruck der Grunddienstbarkeit an die untere Naturschutzbehörde wird gebeten. Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind die Ausgleichsflächen von der Gemeinde an das Landesamt für Umweltschutz zu melden. Sollte sich die Ausgleichsfläche im Eigentum der Gemeinde befinden, ist keine Eintragung erforderlich; wir bitten um entsprechende Mitteilung.

Abwägung: Die Stellungnahme wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Der Hinweis von Nr. 2 auf vorgezogene Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird an den Bauherren weitergegeben.

Der Hinweis auf die erforderliche Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Reallast zugunsten des Freistaates Bayern vor Rechtskraft der Satzung wird an den Bauherren weitergegeben. Ein Abdruck der Dienstbarkeit und der Reallast wird an das Landratsamt Passau nach Vorlage bei der Stadt Vilshofen weitergeleitet.

Landratsamt Passau, Sg. 53 – Bodenschutz/Überschwemmungsgebiete

Auf der Ausgleichsfläche E1 und E 2 soll entlang des Grabens auf einer Fläche von ca. 3.158 m² der Oberboden für die Erreichung des Ausgleichzieles ca. 30 cm abgegraben werden. Anschließend war vorgesehen, dass wechselfeuchte, flach auslaufende Mulden angelegt werden (bis zu ca. 50 cm tief). Hierzu ist eine Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Dieser Planung kann nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt derzeit auf Grund der Dammlage nicht zugestimmt werden.

Die Ausgleichsfläche E1 und E2 ist deshalb in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt umzugestalten. Alternativ ist ein geeigneter anderweitiger Standort für den erforderlichen Ausgleich festzusetzen. Sofern grundsätzliche Änderungen in den Festsetzungen zur vorgenannten Ausgleichsfläche notwendig sind, ist diese den Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durch erneute Auslegung vorzulegen.

Von folgenden Fachstellen wurden keine Einwände erhoben:

Markt Hofkirchen, Schreiben vom 07.05.2015

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 29.05.2015

Landratsamt Passau, Immissionsschutz, Schreiben vom 28.05.2015

Landratsamt Passau, Sg. 53 – Bodenschutzrecht, Schreiben vom 08.05.2015

Landratsamt Passau, Abteilung Städtebau, Schreiben vom 29.05.2015

Ebenso wurden keine Einwände oder Bedenken von Bürgern vorgebracht.

Das Deckblatt Nr. 2 zur Änderung des Bebauungsplanes „GI Industriegebiet Pleinting – Maier/Korduletsch“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 11.12.2014 wird gebilligt. Eine Abstimmung bezüglich der Ausgleichflächen E1 und E2 ist mit den jeweiligen Fachstellen durchzuführen. Sofern hierzu eine erneute Auslegung erforderlich ist, ist diese vorzunehmen.

Tagesordnungspunkt 5.:

Änderung des Bebauungsplanes Pleinting "GI Kraftwerksgelände", Deckblatt Nr. 3; hier: Satzungsbeschluss

Anwesend: 22 | Stimmen: dafür 22 - dagegen 0

Beschluss:

Für die Änderung des Bebauungsplanes „GI Kraftwerksgelände Pleinting“, Deckblatt Nr. 3 wurde die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 05.05.2015 bis 05.06.2015 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

Bayernwerk AG, Schreiben vom 26.05.2015

110-kV-Freileitung: Die in der Stellungnahme vom 02.12.2014 genannten Auflagen und Hinweise werden in der Satzung ausreichend berücksichtigt.

Mittel- und Niederspannung: Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen des Bayernwerks nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Mittelspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet frühzeitig (mind. 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Im Planungsbereich wird die Errichtung neuer Transformatorstationen sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich. Für die Transformatorstationen benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk AG zu sichern ist. Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Abwägung: Die mit diesem Deckblatt durchgeführte Änderung erfordert hier keine weiteren Erschließungsmaßnahmen, da die bereits im Geltungsbereich betroffenen Grundstücke an der Erschließungsstraße „Oskar-von-Miller-Str.“ angrenzen.

Von folgenden Fachstellen wurden keine Einwände erhoben:

Stadtwerke Vilshofen GmbH und KU, Schreiben vom 30.04.2015

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 08.12.2014

Landratsamt Passau, Abteilung Städtebau, Schreiben vom 29.05.2015

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 20.05.2015

Landratsamt Passau, Immissionsschutz, Schreiben vom 28.05.2015

Ebenso wurden keine Einwände oder Bedenken von Bürgern vorgebracht.

Das Deckblatt Nr. 3 zur Änderung des Bebauungsplanes „GI Kraftwerksgelände Pleinting“ in der Fassung vom 18.06.2015 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tagesordnungspunkt 6.:

Dorferneuerung Aunkirchen; hier: Vergabe der Baumeister- und Straßenbauarbeiten, der Naturstein- sowie Schlosserarbeiten

Anwesend: 22 | Stimmen: dafür 22 - dagegen 0

Beschluss:

Für die Vergabe der öffentlich ausgeschriebenen Lose, Los 1 Baumeister- und Straßenbauarbeiten, Los 2 Natursteinarbeiten und Los 3 Schlosserarbeiten, wird der 1. Bürgermeister Florian Gams ermächtigt, nach der Prüfung den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 7.:
Pumpentauschaktion

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

Der von der Verwaltung vorgelegten Förderrichtlinie (siehe Anlage) wird zugestimmt. Zur Förderung des Austausches von Heizungspumpen stellt der Stadtrat einen Betrag von jährlich 5.000,00 € zur Verfügung. Die Höhe des Zuschusses beträgt pro ausgetauschte Pumpe 50,00 €. Die Förderung ist auf maximal 2 Pumpen pro Antragsteller beschränkt.

Tagesordnungspunkt 8.:
Nachtragshaushaltssatzung 2015

Keine Abstimmung zu diesem TOP.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 9.:
Fortführung der Finanzplanung 2014 - 2018 - Stadt Vilshofen an der Donau

Keine Abstimmung zu diesem TOP.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 10.:
Aufnahme eines Kommunalkredites zur Finanzierung des Nachtragshaushalts 2015

Keine Abstimmung zu diesem TOP.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.